



Nutzungsbedingungen für die Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen zum Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität

Nutzungsbedingungen für die Mitnutzung nach §§ 136 ff TKG (TK-NB)

gültig ab 01.12.2021

DB Netz AG

vertreten durch DB broadband GmbH

Inhaltsverzeichnis

Versionskontrolle

Datum	Beschreibung der Änderung
31.10.2013	Änderung der § 77e TKG-Nutzungsbedingungen in der Fassung vom 26.06.2012 (Erstveröffentlichung der § 77e TKG-Nutzungsbedingungen)
01.09.2018	Neufassung der Nutzungsbedingungen nach §§ 77b ff. TKG
01.12.2020	Ausschließlich Redaktionelle Änderung der Nutzungsbedingungen
01.12.2021	Anpassungen an das TK-Modernisierungsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl. I, S. 1858 ff.) sowie weitere Änderungen

Impressum

Herausgeber

DB Netz AG

Redaktion

DB Netz AG
vertreten durch

DB broadband GmbH
Kleyerstr. 21
60326 Frankfurt

Bildnachweis

Bild: Jörg Schampera

Copyright: Deutsche Bahn AG

Inhaltsverzeichnis

Versionskontrolle	2
Verzeichnis der Anlagen	5
1 Gegenstand und Umfang der Mitnutzung	6
2 Definitionen	6
3 Ansprechpartner	7
4 Allgemeine Maßgaben für die Planung und Realisierung	7
5 Kosten der Mitnutzung; Entgelte; Zahlungsbedingungen	8
6 Überlassung von Rechten, Rechtsnachfolge, Beauftragung Dritter	9
7 Datenschutz	9
8 Erteilung von Informationen (§ 136 TKG)	9
9 Vor-Ort-Untersuchung von passiven Netzinfrastrukturen (§ 137 TKG)	9
10 Verfügbarkeitsmitteilung, Reservierung	10
11 Vertrag über die Realisierung der Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen (§ 138 TKG) nach Verfügbarkeitsmitteilung	11
12 Konflikte	12
13 Baumaßnahmen für die Realisierung der Mitnutzung;	12
14 Abschluss des TK-INV	13
15 Scheinbestandteile und Eigentumsübergang	13
16 Gemeinsame Abnahme	13
17 Haftung der DB Netz AG und Gewährleistungsausschluss	14
18 Laufzeit, Kündigung	15
19 Mitnutzung	15
20 Ausübung der Mitnutzung und Sicherheitsbestimmungen	16
21 Geplante Außerbetriebnahmen, Umlegungen sowie Änderungen von Anlagen der DB Netz AG zur Gewährleistung des Eisenbahnbetriebs	17
22 Änderung, Beseitigung und Stilllegung von Anlagen durch den BT	17
23 Entgelt	18
24 Informationspflichten	18
25 Haftung	18

Inhaltsverzeichnis

26 Gewährleistungsausschluss	20
27 Laufzeit, Kündigung	20
28 Versicherungen	21
29 Verpflichtungen bei Vertragsende	22
30 Rechtsstreitigkeiten; Gerichtsstand	22

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Muster Antrag Vor-Ort-Untersuchung
Anlage 2	Muster Vor-Ort-Untersuchungsvertrag
Anlage 3	Muster Antrag auf Mitnutzung
Anlage 4	Muster Realisierungsvertrag
Anlage 5	Muster TK-INV
Anlage 6	Übersicht freigegebene Kabeltypen

1 Gegenstand und Umfang der Mitnutzung

1.1 Diese Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze (im Folgenden: BT) und der DB Netz AG hinsichtlich der Mitnutzung der Eisenbahninfrastruktur nach §§ 136 ff. TKG. Sie regeln insbesondere

- die Erteilung von Informationen über die passive Netzinfrastruktur (§ 136 TKG),
- die Durchführung von Vor-Ort-Untersuchungen passiver Netzinfrastrukturen (§ 137 TKG), für die ein **Vor-Ort-Untersuchungsvertrag** zu schließen ist,
- die Realisierung der Baumaßnahmen, die für die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen erforderlich sind und für die ein **Realisierungsvertrag** zu schließen ist, und
- die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen (§ 138 TKG), für die ein **TK-Infrastrukturnutzungsvertrag (TK-INV)** zu schließen ist.

1.2 Die Bereitstellung von Übertragungstechnik oder Bandbreite, die Stromversorgung für technische Einrichtungen des BT sowie die Mitnutzung von Räumen der DB Netz AG durch den BT sind nicht vom gesetzlichen Mitnutzungsanspruch nach §§ 136 ff. TKG umfasst und nicht in diesen Nutzungsbedingungen geregelt. Ebenso sind die Vermietung von Kollationsflächen oder Standflächen für Systemtechnik, die Nutzung von Grundstücken der DB Netz AG über die bloße Zu- und Abführung zum Übergabepunkt hinaus und ähnliche Regelungen, die nicht zur Umsetzung des Mitnutzungsanspruches nach §§ 136 ff. TKG erforderlich sind, nicht Gegenstand der Mitnutzung nach diesen Vorschriften, dieser Nutzungsbedingungen oder auf deren Grundlage zu schließender Verträge. Diese Bedingungen gelten nicht für die Mitnutzung von unbelichteten Glasfasern. Diese wird im Rahmen vorhandener Kapazitäten und unter Berücksichtigung des sonstigen bei der DB Netz hierfür anfallenden Aufwands nach Maßgabe von Marktbedingungen gestattet.

1.3 Die Verlegung von Rohren oder Rohrzügen des BT in Kabelführungssystemen (KFS) der DB Netz AG ist nicht gestattet.

2 Definitionen

2.1 BT im Sinne dieser Bedingungen ist jeder gewerbliche BT, der in der von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Liste der Telekommunikations-Diensteanbieter geführt ist oder einen gleichwertigen, von der Bundesnetzagentur ausgestellten Nachweis seiner Eigenschaft als BT vorlegen kann.

2.2 Zuständige Stelle im Sinne dieser Bedingungen ist die bei der DB Netz AG vorgesehene Stelle für die Bearbeitung von Mitnutzungsanfragen.

Dies ist:

DB broadband GmbH
Rotfederring 9
60327 Frankfurt am Main
E-Mail: zustaendige-stelle-tkg@deutschebahn.com

3 Ansprechpartner

Die Parteien benennen im Vor-Ort-Untersuchungsvertrag, im Realisierungsvertrag und im TK-INV für die Vertragsabwicklung und betrieblich-technische Fragen sowie im Realisierungsvertrag und im TK-INV zusätzlich für Notfälle je gesondert Personen oder Stellen als Ansprechpartner, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der DB Netz AG bzw. des BT zu treffen. Sie legen die Art und Weise des Informationsaustauschs (Telefon, Fax, E-Mail) fest. Jede Partei ist für sich ohne Zustimmung der anderen Partei berechtigt, neue Personen oder Stellen zu benennen, die die Ansprechpartner ersetzen. Die Parteien haben einander einen Wechsel der Verantwortlichen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

4 Allgemeine Maßgaben für die Planung und Realisierung

4.1 Die DB Netz AG oder ihre Beauftragten führen die nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen des Eisenbahnbundesamtes (VV Bau-STE) in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Internet veröffentlicht unter www.eba.bund.de), den mit dem Eisenbahn-Bundesamt abgestimmten einschlägigen Richtlinien, technischen Mitteilungen und sonstigen Vorschriften der DB Netz AG und des DB Konzerns sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben und Auflagen durch.

4.2 Übergabepunkte sind grundsätzlich an der Grundstücksgrenze innerhalb des Geländes der DB Netz AG mit Zugang von außen von Einrichtungen der DB Netz AG anzulegen. Technisch bedingte Ausnahmen sind zulässig. Erforderliche Muffen sind außerhalb der passiven Netzinfrastruktur der DB Netz AG anzuordnen (Paralleltrög oder Muffenschrank). Alle Schalteinrichtungen, Muffen etc. sind außerhalb des Gefahrenbereichs (Bereich von 3 Metern von der Gleismitte; von 3,30 Metern bei Geschwindigkeiten von mehr als 280 km/h) zu erstellen, so dass Wartungs- und Schaltarbeiten ohne Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb durchgeführt werden können. Es ist sicherzustellen, dass beim Einsatz von optischer Übertragungstechnik der Gefährdungsgrad 1/1M an allen zugänglichen Stellen des LWL-Kommunikationssystems nicht überschritten wird. Soweit nach der Common Safety Method (CSM) Risikonachweise erforderlich sind, sind diese auf Kosten des BT zu erbringen. Die Rückwirkung der für den BT eingebauten technischen Anlagen auf die vorhandene Infrastruktur und Übertragungstechnik ist auszuschließen. Im Zweifel ist die Rückwirkungsfreiheit auf Kosten des BT nachzuweisen.

4.3 Systemtechnik des BT ist ausschließlich außerhalb von Räumen oder Anlagen der DB Netz AG unterzubringen. Die Einbringung aktiver Technik in Räume der DB Netz AG ist nicht zugelassen.

4.4 Bei der Planung und Realisierung wird berücksichtigt, dass auf dem Gelände der DB Netz AG ausschließlich Materialien (z.B. LWL- Kabel, Muffen, Bausätze, Schränke zur Ablage von Muffen und Mehrlängen, Schächte, Erdungen) für den BT verlegt werden dürfen, die von der DB Netz AG freigegeben sind oder für welche eine Übereinstimmungserklärung der zuständigen Bauartbetreuung der DB Netz AG vorliegt. Die Liste der von DB Netz AG freigegebenen Materialien ist im Internet unter www.dbnetze.com/zustaendige-stelle-tkg veröffentlicht. Liegt für Materialien weder eine DB Netz AG-Freigabe noch eine Übereinstimmungserklärung vor, so ist eine Übereinstimmungserklärung bei der zuständigen Bauartbetreuung der DB Netz AG zu beantragen. Die Übereinstimmungserklärung muss vor Einsatz des Materials vorliegen.

4.5 Die DB Netz AG übernimmt mit der Freigabe von Planungsständen keine Gewährleistung dafür, dass die von ihr freigegebenen Planungen im Einklang mit den allein vom BT zu beachtenden Vorschriften des öffentlichen Rechts stehen. Die Freigabe von Planungen durch die DB Netz AG oder ihre Beauftragten ersetzt nicht die Genehmigung oder Prüfung

durch die zuständigen Behörden. Ansprüche gegen die DB Netz AG wegen der Versagung behördlicher Genehmigungen oder der Untersagung der Mitnutzung durch die zuständigen Behörden sind ausgeschlossen.

4.6 Ergibt sich aus der fortschreitenden Detaillierung der Planungen, dass die Mitnutzung nicht mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs vereinbar ist und dem nicht durch Abänderung der Planungen abgeholfen werden kann, lehnt die DB Netz AG den Antrag endgültig ab. Der Antrag gilt damit als erledigt.

4.7 Der BT schafft im Bereich seiner Betriebssphäre die Voraussetzungen, um die Planungen, die Realisierung und die Abnahme des Bauvorhabens zügig voranzutreiben. Insbesondere teilt der BT der DB Netz AG oder den von ihr Beauftragten alle sachlichen Informationen mit und räumt ihr die Befugnisse ein, die zur vertragsgerechten Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlich sind. Die Vertragspartner vereinbaren, stets in angemessener Weise zu kooperieren, um den jeweils anderen Vertragspartner bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu unterstützen. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig im erforderlichen Umfang die für die Planung benötigten Informationen und Unterlagen ausschließlich zum Zweck der Projektdurchführung zur Verfügung stellen. Der BT teilt der DB Netz AG oder den von ihr Beauftragten von sich aus in jedem Planungsstadium bekannte, aus der gewünschten Mitnutzung resultierende Gefahren für Mensch und Technik mit.

5 Kosten der Mitnutzung; Entgelte; Zahlungsbedingungen

5.1 Der BT ist verpflichtet, der DB Netz AG sämtliche Kosten zu erstatten, die ihr bei der Planung und Realisierung der Mitnutzung (Bau und Abnahme) selbst entstehen, einschließlich der Kosten für die Beauftragung Dritter. Zudem hat er das Entgelt für die Mitnutzung gemäß der Entgeltliste in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Zieht der BT seine Anfrage zurück, erledigt sich die Anfrage auf andere Weise, etwa weil die Mitnutzung wegen nicht vorhandener mitnutzbarer Infrastruktur oder wegen betrieblich-technischer oder sicherheitsrelevanter Einschränkungen von der DB Netz AG abgelehnt wird, oder kündigt er die zur Umsetzung der Mitnutzung geschlossenen Verträge, berührt dies nicht seine Pflicht, die der DB Netz AG bis zur Zurückziehung oder Erledigterklärung der Anfrage oder zum Zugang der Kündigung bereits entstandenen oder bereits vertraglich gebundenen Kosten zu tragen, es sei denn, die DB Netz AG hat den Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den BT zu vertreten.

5.2 Die Kosten für die Durchführung des Vor-Ort-Untersuchungsvertrages und des Realisierungsvertrags werden nach Aufwand abgerechnet. Für die Kostenermittlung sind die in den Kostenindikationen angegebenen Einzelpreise maßgeblich. Kostenindikationen enthalten jedoch keine Festpreise. Der BT ist verpflichtet, die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu tragen.

5.3 Mit dem Zugang der Rechnung beim BT sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. 20 Tage nach Zugang der Rechnung gerät der BT in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Betrages auf dem Konto der DB Netz AG. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro zuzüglich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.

5.4 Einwendungen des BT gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung der DB Netz AG schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist der Eingang der Einwendung bei der DB Netz AG. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt; die DB Netz AG wird darauf in der Rechnung gesondert hinweisen.

5.5 Dem Besteller ist untersagt, Forderungen gegen die DB Netz AG an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

5.6 Dem BT stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit der DB Netz AG herrühren.

5.7 Der BT darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.8 Der DB Netz AG stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

6 Überlassung von Rechten, Rechtsnachfolge, Beauftragung Dritter

6.1 Der Eintritt Dritter nicht mit dem BT nach § 15 ff. AktG verbundener Unternehmen in die Rechte und Pflichten des BT aus dem Vor-Ort-Untersuchungsvertrag, dem TK-INV und dem Realisierungsvertrag ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DB Netz AG zulässig. Das gilt auch bei einem Übergang im Wege des Beitritts und der Zwangsvollstreckung. Der BT ist verpflichtet, die DB Netz AG von einem Rechtsübergang zu informieren.

6.2 Die DB Netz AG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Mitnutzungsverhältnis auf Dritte zu übertragen.

6.3 Die DB Netz AG ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Mitnutzungsverhältnis und den hierüber geschlossenen einzelnen Verträgen, insbesondere mit Planungs- und Bauleistungen, zu beauftragen.

7 Datenschutz

7.1. Die DB Netz AG ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Unterlagen der Anfrage oder der Durchführung für die Mitnutzung geschlossenen Verträge ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

7.2. Die DB Netz AG ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der Mitnutzung oder Durchführung des Eisenbahnbetriebs notwendig ist.

8 Erteilung von Informationen (§ 136 TKG)

8.1 Informationen nach § 136 Abs. 1 TKG werden regelmäßig der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 TKG bereitgestellt. Diese Informationen sind dort nach § 136 Abs. 6 einsehbar.

8.2 Die DB Netz AG übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die rechtliche und tatsächliche Eignung der passiven Netzinfrastrukturen oder Einrichtungen für die Mitnutzung, auf die sich der Antrag des BT bezieht. Ansprüche des BT gegen die DB Netz AG vor allem aus der Tatsache, dass die betroffenen Teile der passiven Netzinfrastrukturen oder Einrichtungen nicht für die Mitnutzung geeignet sind, sind ausgeschlossen.

9 Vor-Ort-Untersuchung von passiven Netzinfrastrukturen (§ 137 TKG)

9.1 Die Vor-Ort-Untersuchung dient dazu, auf Antrag des BT nach § 137 Abs. 1 S. 1 TKG festzustellen, ob auf einer bestimmten Relation mitnutzbare passive Netzinfrastrukturen

vorhanden sind und welche Kosten für die Realisierung indiziert werden können. Sie beinhaltet für die im Antrag beschriebene Relation die Durchführung der Leistungsphasen 1 und 2 HOAI.

9.2 Anträge gem. Ziff. 9.1 sind unter Verwendung des im Internet unter www.dbnetze.com/zustaendige-stelle-tkg veröffentlichten Musters nach **Anlage 2** zu stellen. Sie müssen alle dort vorgesehenen Angaben enthalten.

9.3 Ist der Antrag unschlüssig oder unvollständig, teilt die DB Netz AG dem BT des unverzüglich mit und gibt dem BT Gelegenheit, den Antrag innerhalb von vier Wochen zu ändern bzw. zu ergänzen. Wenn der geänderte bzw. ergänzte Antrag bei der DB Netz AG nicht innerhalb dieser Frist eingeht, gilt der Antrag als zurückgenommen.

9.4 Liegt bereits ein Antrag auf Vor-Ort-Untersuchung eines anderen BT vor, so wird dieser vorrangig bearbeitet. Gleiches gilt für einen auf dieselbe Relation bezogenen Mitnutzungsantrag nach Ziff. 11.

9.5 Ist der Antrag schlüssig und vollständig, prüft die DB Netz AG, ob konkrete Anhaltspunkte für Ablehnungsgründe nach § 137 Abs. 3 TKG vorliegen. Ist dies der Fall, so entscheidet die DB Netz AG über die Ablehnung und teilt dem BT mit, ob sie die Vor-Ort-Untersuchung ablehnt. Lehnt sie die Vor-Ort-Untersuchung nicht ab, so übersendet die DB Netz AG dem BT ein Angebot für einen Vor-Ort-Untersuchungsvertrag. Der BT erhält mit dem Angebot des Vor-Ort-Untersuchungsvertrages eine Rechnung über den pauschalieren Kostenvorschuss nach Maßgabe der Entgeltliste. Geht der durch den BT gegengezeichnete Vor-Ort-Untersuchungsvertrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots bei der im Vor-Ort-Untersuchungsvertrag genannten Stelle der DB Netz AG ein, gilt der Antrag als zurückgezogen.

9.6 Die Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung setzt voraus, dass der Kostenvorschuss vertragsgemäß bezahlt ist. Die Vor-Ort-Untersuchung erfolgt unter der Maßgabe, dass Nutzungen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs dienen, stets Vorrang vor der Mitnutzung durch Dritte haben. Sind für die Vor-Ort-Untersuchung Gleissperrungen, die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen oder andere Sicherungsmaßnahmen erforderlich, welche nach eisenbahnbetrieblichen Maßstäben einer längerfristigen Vorbereitung bedürfen und/oder zu wesentlich höheren als die veranschlagten Kosten führen werden, teilt die DB Netz AG dies dem BT unverzüglich mit. Hierbei beschreibt sie die erforderlichen Maßnahmen und setzt dem BT eine Frist von vier Wochen für die Erklärung, ob der BT den Maßnahmen zustimmt. Erteilt der BT innerhalb der Frist seine Zustimmung nicht, so gilt dies als Ablehnung und der Antrag ist insoweit erledigt. Die bis dahin angefallenen Kosten sind durch den BT zu tragen.

9.7 Mit Antragstellung auf Vor-Ort-Untersuchung wird die Kostenübernahmeerklärung für ein Vor-Ort-Aufklärungsgespräch erteilt. Darin enthalten sind:

- Auftaktgespräch unter Beteiligung eines Planers
- Erläuterung der exemplarischen Planlage
- Besprechung möglicher Ein- und Ausstiegspunkte

10 Verfügbarkeitsmitteilung, Reservierung

10.1 Die zuständige Stelle teilt dem BT als Ergebnis der Vor-Ort-Untersuchung schriftlich mit, ob auf der angefragten Relation passive Netzinfrastrukturen ganz oder teilweise für eine Mitnutzung verfügbar sind (Verfügbarkeitsmitteilung).

10.2 Die Verfügbarkeit kann aus einem der folgenden Gründe verneint werden:

- Der Antrag auf Vor-Ort-Untersuchung bezieht sich auf passive Netzinfrastrukturen, und an einer oder mehreren Stellen der vom BT zur Mitnutzung angefragten Relation wäre bei Realisierung nur noch eine Betriebsreserve von 25 Prozent oder weniger des belegbaren Querschnittes der passiven Netzinfrastrukturen (einschließlich Gleisquerungen und Kabelschächten) vorhanden; als belegbarer Querschnitt eines KFS gilt in der Regel der vollständige Innenquerschnitt des KFS abzüglich der bei der Verlegung mehrerer Kabel zwingend entstehenden Zwischenräume, es sei denn, dass technische Besonderheiten im Einzelfall (z. B. Instandhaltungs- und Entstörungsanforderungen) eine vollständige Belegung des Innenquerschnitts ausschließen,
- Einer beabsichtigten Mitnutzung würden Ablehnungsgründe nach § 141 TKG entgegenstehen.

10.3 Mit Zugang der Verfügbarkeitsmitteilung ist der Vor-Ort-Untersuchungsvertrag beendet. Soweit die Verfügbarkeitsmitteilung mitnutzbare passive Netzinfrastrukturen ausweist, gelten diese als für den BT für einen Zeitraum von acht Wochen ab Versendung reserviert.

11 Vertrag über die Realisierung der Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen (§ 138 TKG) nach Verfügbarkeitsmitteilung

11.1 Anträge auf Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen (§ 138 TKG) setzen eine Verfügbarkeitsmitteilung gemäß Ziff. 10 voraus, die die antragsgegenständlichen passiven Netzinfrastrukturen und als mitnutzbar ausweist. Sie sind innerhalb der in Ziff. 10.3 genannten Frist unter Bezugnahme auf die Verfügbarkeitsmitteilung an die DB Netz AG zu stellen. Diese Anträge sind unter Verwendung des im Internet unter

www.dbnetze.com/zustaendige-stelle-tkg

veröffentlichten Musters nach **Anlage 3** zu stellen. Sie müssen alle dort vorgesehenen Angaben enthalten.

11.2 Ist der Antrag unschlüssig oder unvollständig, teilt DB Netz dem BT dies unverzüglich mit und gibt dem BT Gelegenheit, den Antrag innerhalb von vier Wochen zu ändern bzw. zu ergänzen und ggf. nachträglich einen Antrag auf Vor-Ort-Untersuchung nach Ziff. 9 zu stellen. Wenn der geänderte bzw. ergänzte Antrag bzw. der Antrag auf Vor-Ort-Untersuchung bei der DB Netz AG nicht innerhalb dieser Frist eingeht, gilt der Antrag auf Mitnutzung als zurückgenommen.

11.3 Ist der Antrag schlüssig und vollständig, so erhält der BT ein Angebot zum Abschluss eines Realisierungsvertrages, mit dem die DB Netz AG beauftragt wird, für die darin definierte Relation in ihrem Verantwortungsbereich bis einschließlich der Übergabepunkte die Leistungsphasen 3 bis 9 HOAI auf Kosten des BT durchzuführen. Dieses Angebot beschreibt die zur Realisierung der Mitnutzung erforderlichen Planungs- und Baumaßnahmen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen sowie Angaben über die zu realisierende Mitbenutzung. Es beinhaltet außerdem eine Kostenschätzung. Das Angebot ist innerhalb von vier Wochen anzunehmen. Wird das Angebot nicht innerhalb der Frist angenommen, so gilt dies als Ablehnung.

12 Konflikte

Liegen mehrere Anträge auf Mitnutzung derselben passiven Netzinfrastrukturen vor, so wird derjenige schlüssige und vollständige Antrag vorrangig berücksichtigt, der bei der zuständigen Stelle früher eingegangen ist. Eine Verfügbarkeitsmitteilung ist für die Wirksamkeit dieses Antrages nicht erforderlich.

13 Baumaßnahmen für die Realisierung der Mitnutzung;

13.1 Für die Realisierung der Maßnahme sind ausschließlich die DB Netz AG oder ihre Beauftragten verantwortlich.

13.2 Die DB Netz AG ist berechtigt, je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen zu verlangen.

13.3 Die DB Netz AG oder ihre Beauftragten planen die Baumaßnahme im Verantwortungsbereich der DB Netz AG und legen die Ausführungsplanung dem BT zur Freigabe vor. Die DB Netz AG bzw. ihre Beauftragten holen nur die für die Baumaßnahmen im Verantwortungsbereich der DB Netz AG erforderlichen Genehmigungen ein. Für Genehmigungen und Lizenzen, die der BT für den Betrieb der Übertragungswege benötigt, obliegt dies dem BT.

13.4 Die DB Netz AG oder ihre Beauftragten führen die Baumaßnahme auf dem Gelände der DB Netz AG im Verantwortungsbereich der DB Netz AG bis einschließlich der Übergabepunkte durch, einschließlich der Beschaltung und der Herstellung erforderlicher Abschlusseinrichtungen (Kopplung). Die DB Netz AG oder ihre Beauftragten erstellen am Übergabepunkt auf Kosten des BT eine geeignete Verbindung zwischen der betreiberseitigen Zu- und Abführung, soweit erforderlich.

13.5 Die DB Netz AG und ihre Beauftragten werden das ihnen Mögliche leisten, um die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Umsetzung des Bauvorhabens zu erlangen oder durchführbare Alternativen zur Genehmigung zu bringen. Die DB Netz AG und ihre Beauftragten sind jedoch nicht verpflichtet, Rechtsstreitigkeiten gegen die Versagung erforderlicher Genehmigungen zu führen. Die DB Netz AG ist berechtigt, Leistungen nach diesem Vertrag ganz oder teilweise zu verweigern, sofern und soweit sie hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Regelungen verpflichtet wird.

13.6 Die Durchführung der Baumaßnahmen zur Umsetzung der Mitnutzung erfolgt auf Basis der freigegebenen Ausführungsplanung mit den dort genannten Leitungsabschlüssen.

13.7 Die DB Netz AG stellt erforderliche Sperrpausen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten sicher. Bestehende Verkehre dürfen grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.

13.8 Ist aus Gründen der Gewährleistung des Eisenbahnbetriebs, etwa zur Instandhaltung, Wartung oder Entstörung, Instandsetzung oder Erneuerung der Eisenbahninfrastruktur eine zeitweise Unterbrechung der Baumaßnahmen erforderlich, hat dies der BT zu dulden. Er hat keinen Anspruch auf den Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schadens.

13.9 Bei einer Baumaßnahme in der Nähe von Betriebsanlagen der DB Netz AG können zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein. Die mit den Sicherheitsmaßnahmen verbundenen Kosten hat der BT zu tragen. Das Betreten des Bahnkörpers im Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebes ohne Begleitung und Sicherung durch einen Beauftragten der DB Netz AG oder den „örtlichen Bauüberwacher Bahn“ ist den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des BT verboten. Das Verbot gilt auch für gesperrte Gleise.

13.10 Die Durchführung der Maßnahme erfordert im Übrigen eine enge Abstimmung mit dem BT. Der BT hat daher sicherzustellen, dass allfällige Nachfragen zu Art und Weise der baulichen Umsetzung unverzüglich beantwortet werden. Antwortet er auf entsprechende Anfragen innerhalb von zwei Wochen nicht, wird das jeweilige Projekt ruhend gestellt und der zwischenzeitliche Aufwand abgerechnet. Es wird erst auf Anforderung des BT und auch nur dann weiterverfolgt, wenn der abgerechnete Aufwand bezahlt ist. Verzögerungen, die sich daraus ergeben, dass DB Netz das Personal wegen des zwischenzeitlichen Ruhens der Maßnahme umdisponiert hat, sind durch den BT hinzunehmen. Antwortet der BT auf eine weitere Anfrage der DB Netz nicht innerhalb von vier Wochen, so gilt der Realisierungsvertrag als erledigt.

14 Abschluss des TK-INV

Nach Abschluss der Leistungsphase 5 HOAI übermittelt die DB Netz AG dem BT das Angebot eines TK-INV. Sie ist an dieses Angebot einen Monat lang ab Zugang beim BT gebunden. Sie ist zur Durchführung der Leistungsphase 6 HOAI erst bei Vorliegen des gegengezeichneten TK-INV verpflichtet. Geht ihr dieser nicht innerhalb der genannten Frist zu, gilt der Realisierungsvertrag als beendet.

15 Scheinbestandteile und Eigentumsübergang

15.1 Kabel des BT sowie die Zu- und Abführung zu den Übergabepunkten oder sonstige für die Mitnutzung erforderliche bewegliche technische Anlagen des BT auf dem Grundstück der DB Netz AG sind nur für die Dauer der Mitnutzung zugelassen. Sie gehen nicht in das Eigentum der DB Netz AG oder eines mit ihr nach § 15 AktG verbundenen anderen Grundstückseigentümers über, auch wenn sie mit einem Grundstück fest verbunden oder in eine Anlage der DB Netz AG oder eines mit ihr nach § 15 AktG verbundenen anderen Eigentümers eingefügt werden (§ 95 BGB). Tritt in anderen Fällen ein gesetzlicher Eigentumsübergang auf die DB Netz AG oder einen mit ihr nach § 15 AktG verbundenen anderen Grundstückseigentümer ein, so sind Ansprüche gegen die DB Netz AG oder einen anderen Grundstückseigentümer auf Kostenbeteiligung oder Kostenerstattung, insbesondere etwaige Ansprüche aus § 951 BGB ausgeschlossen. Gehörten die Sachen einem Dritten, so hat der BT die DB Netz AG oder den jeweiligen Grundstückseigentümer von dessen Ersatzansprüchen freizustellen.

15.2 Der BT darf das Eigentum an den für ihn zur Realisierung der Mitnutzung auf das Gelände der DB Netz AG oder eines mit ihr nach § 15 AktG verbundenen anderen Grundstückseigentümers eingebrachten Anlagen nur nach vorheriger Zustimmung der DB Netz AG vollständig oder teilweise an Dritte übertragen.

16 Gemeinsame Abnahme

16.1 Nach Abschluss der Arbeiten führen die DB Netz AG und der BT eine gemeinsame Abnahme durch, um die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsbestimmungen, Auflagen und sonstiger Regelungen dieses Vertrags zu prüfen. Beide Vertragsparteien räumen einander die Gelegenheit ein, sich an behördlichen Abnahmen zu beteiligen. Die Abnahme ist zu dokumentieren. Durch eigene Prüfungen oder eine Beteiligung an den Abnahmen übernimmt die DB Netz AG oder ihr Vertreter keine Haftung. Die messtechnische Abnahme erfolgt jeweils für die einzelnen Kabelabschnitte. Zur Abnahme notwendige Abnahmemessungen werden von der DB Netz AG oder ihren Beauftragten auf Kosten des BT durchgeführt und dokumentiert. Beide Vertragspartner erhalten Kopien der einvernehmlich festgelegten Messprotokolle. Nach Übergabe der Messprotokolle bestätigt der BT innerhalb von fünf Werktagen die Abnahme.

16.2 Die für ihn verlegten Kabel werden dem BT von der DB Netz AG in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich im Zeitpunkt des Beginns der Mitnutzung befinden. Lasten, Nutzen und Gefahr in Bezug auf die für den BT im Verantwortungsbereich der DB Netz AG bis zum Übergabepunkt errichteten Anlagen und Installationen gehen ab der Abnahme auf den BT über. Die DB Netz AG schuldet nicht die Aufrechterhaltung der übertragungstechnischen Eigenschaften des Kabels nach Abnahme. Für die im Verantwortungsbereich des BT hinter den Übergabepunkten durch den BT errichteten Anlagen trägt die DB Netz AG weder die Gefahr noch die Verkehrssicherungspflicht.

17 Haftung der DB Netz AG und Gewährleistungsausschluss

17.1 Die DB Netz AG haftet nicht

- für Mangelfolgeschäden,
- dafür, dass für die Durchführung der Baumaßnahme erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht erteilt werden, es sei denn, sie hat dies aufgrund unterlassener Mitwirkung an den Genehmigungsverfahren zu vertreten,
- für Beeinträchtigungen oder Verzögerungen der Bauarbeiten durch Bau- oder Instandhaltungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs ergriffen werden müssen, oder die sich sonst aus dem Vorrang bahnbetrieblicher Maßnahmen ergeben,
- für Beeinträchtigungen oder Verzögerungen der Bauarbeiten wegen fehlender öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder Wegerechte, oder fehlender erforderlicher Mitwirkungshandlungen des BT,
- für Beeinträchtigungen der Bauarbeiten durch Dritte, etwa Vandalismus, Diebstahl, oder durch höhere Gewalt.
- für Beeinträchtigungen der Planungen oder Bauarbeiten aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Auflagen, insbesondere zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs.

Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB). Ebenfalls bleibt die Haftung nach § 7 HPfIG in Bezug auf Personenschäden unberührt.

17.2 Die DB Netz AG übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die von ihr freigegebenen Planungen im Einklang mit den allein vom BT zu beachtenden Vorschriften des öffentlichen Rechts stehen. Die Freigabe der Ausführungsplanung durch die DB Netz AG oder ihre Beauftragten ersetzt nicht Genehmigungen oder Prüfungen durch die zuständigen Behörden. Ansprüche gegen die DB Netz AG wegen der Versagung behördlicher Genehmigungen oder vollständiger oder teilweiser Untersagung der Bauarbeiten durch die zuständigen Behörden sind ausgeschlossen.

17.3 Die DB Netz AG übernimmt keine Gewährleistung für die rechtliche und tatsächliche Eignung der Teile der Eisenbahninfrastruktur, die der BT mitnutzen will. Ansprüche des BT gegen die DB Netz AG vor allem aus der Tatsache, dass die betroffene Bahninfrastruktur nicht für die beabsichtigte Mitnutzung geeignet ist, sind ausgeschlossen. Die Haftung für anfängliche Bauwerksmängel ist ausgeschlossen, insbesondere in Bezug auf die Erteilung oder den Entzug öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.

17.4 Die DB Netz AG übernimmt keine Gewährleistung für den Zeitpunkt des Abschlusses einzelner Leistungsphasen (HOAI), des Abschlusses der Baumaßnahme oder der Inbetriebnahme.

18 Laufzeit, Kündigung

18.1 Der Realisierungsvertrag endet mit Abschluss der Leistungsphase 9 HOAI (Dokumentation).

18.2 Ist der BT zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der Nutzungsbedingungen oder der Entgeltlisten Vertragspartei eines laufenden Realisierungsvertrages, hat er das Recht, den Vertrag vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der geänderten Nutzungsbedingungen oder Entgeltlisten an mit einer Frist von einem Monat und mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

18.3 Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Setzung einer angemessenen Frist außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die DB Netz AG insbesondere dann vor, wenn

- der BT den geforderten Nachweis zu Versicherungen gemäß Ziff. 28 dieser Nutzungsbedingungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vertragsschluss erbringt oder die geforderten Versicherungen enden,
- öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die die Realisierbarkeit des Bauvorhabens betreffen, nicht erteilt oder wieder entzogen werden,
- der BT mit Zahlungen mehr als zwei Monate im Verzug ist,
- der BT ohne vorherige Abstimmung bauliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs vornimmt,
- der BT trotz dreimaliger, in abgemessenem Abstand erklärter schriftlicher Abmahnung seine Verpflichtungen aus dem Realisierungsvertrag nicht erfüllt oder seinen Mitwirkungsobliegenheiten nach dem Realisierungsvertrag nicht nachkommt oder die Rechte der DB Netz AG oder anderer BT, denen die Mitnutzung nach § 138 TKG oder entsprechender Vorgängervorschriften gestattet ist, auf sonstige Weise verletzt,
- über das Vermögen des BT ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.
- der Eisenbahnbetrieb auf den von der Mitnutzung betroffenen Eisenbahninfrastruktur nach § 11 AEG stillgelegt oder die von der Mitnutzung betroffenen Grundstücke nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden.

18.4 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

19 Mitnutzung

19.1 Die Mitnutzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Die Gestattung der Mitnutzung von vorhandenen KFS erfolgt ausschließlich zur Nutzung für Telekommunikationszwecke. Die Mitnutzung darf nur für den Zweck des Auf- und Ausbaus bzw. des Betriebes von Netzen mit sehr hoher Kapazität ausgeübt werden. Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen oder Lizenzen für den Betrieb des Kabels sind durch den BT einzuholen.

19.2 Im TK-INV werden Übergabepunkte nach Maßgabe der Ziff. 4.2 definiert. Der BT trägt alleine die Verkehrssicherungspflichten und die Gefahr für die von ihm hinter der Grundstücksgrenze errichteten Anlagen, Einrichtungen und Installationen. Bestehen in diesem Zusammenhang behördliche Melde- und Genehmigungspflichten, hat der BT diesen Pflichten nachzukommen. Auf dem Grundstück der DB Netz AG vor den Übergabepunkten trägt die DB Netz AG die Verkehrssicherungspflicht (Verantwortungsbereich der DB Netz AG vor den Übergabepunkten).

19.3 Die Instandhaltung des mitgenutzten KFS, und, falls erforderlich, die Erneuerung, Änderung oder Umlegung des KFS im Verantwortungsbereich der DB Netz AG erfolgt ausschließlich durch die DB Netz AG oder ihre Beauftragten. Der BT hat keinen Anspruch auf Erneuerung des von ihm mitgenutzten KFS.

19.4 Die Änderung, Entfernung und Erneuerung des Kabels, der Übergabepunkte sowie der Zu- und Abführungen im Verantwortungsbereich der DB Netz AG erfolgt ausschließlich durch die DB Netz AG oder ihre Beauftragten. Über die Erneuerung von für den BT verlegten Kabeln ist eine gesonderte Realisierungsvereinbarung zu schließen. Der BT hat keinen Anspruch auf Erneuerung eines von ihm mitgenutzten Kabels der DB Netz AG.

19.5 Die Entstörung des Kabels des BT, der Zu- und Abführungen und sowie ausschließlich für seine Mitnutzung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen obliegt dem BT auf seine Kosten. Der BT trägt die Verantwortung für den Betrieb und die Entstörung dieser Anlagen gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Entsprechende Nachweise hat der BT der DB Netz AG unaufgefordert zu übergeben. Soweit diese Anlagen im Verantwortungsbereich der DB Netz AG liegen, hat er für deren Entstörung einen Instandsetzungsvertrag ausschließlich mit der DB Kommunikationstechnik GmbH (im Folgenden: DB KT) abzuschließen und der DB Netz AG gleichzeitig mit dem Abschluss des Mitnutzungsvertrages vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die jeweilige mitgenutzte passive Netzinfrastruktur eine Gesamtlänge von 100 m unterschreitet. Die DB Netz AG wird der DB KT die zur Erfüllung der Instandsetzungspflichten erforderlichen Betretungsrechte unter Berücksichtigung der Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs einräumen. Das Betreten des DB Geländes und des Gleisbereichs oder Arbeiten auf dem DB Gelände oder im Gleisbereich ist dem BT, seinen Beschäftigten oder sonstigen von ihm Beauftragten mit Ausnahme der DB KT untersagt.

20 Ausübung der Mitnutzung und Sicherheitsbestimmungen

20.1 Die Mitnutzung ist so auszuüben, dass Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs weitestgehend reduziert werden. Der BT und der von ihm beauftragte Dienstleister DB KT haben bei der Ausübung der Mitnutzung die Regeln der Technik, die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs und die Verkehrssicherungspflichten sowie die betrieblichen Interessen der DB Netz AG zu beachten. Rechte Dritter dürfen durch die Ausübung der Mitnutzung nicht beeinträchtigt werden, die Nachbarschaft darf nicht in unzulässiger Weise gestört werden. Im Zweifel gehen die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs und die Verkehrssicherungspflichten vor. Die gesetzlichen Pflichten der DB Netz AG zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs werden durch diesen Vertrag nicht berührt oder eingeschränkt. Anordnungen der DB Netz AG hierzu sind für den BT, seine Mitarbeiter und die von ihm Beauftragten verbindlich. Der BT hat alle Vorkehrungen zu treffen, die nötig sind, um Personen- und Sachschäden, Eingriffe in den Eisenbahnverkehr oder Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs zu verhüten.

20.2 Soweit für den Betrieb des Kabels nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Genehmigungen erforderlich sind, hat der BT diese auf seine Kosten einzuholen und der vertragsschließenden Stelle unverzüglich nachzuweisen. Falls eine behördliche Abnahme vorgeschrieben ist, darf die Mitnutzung erst ausgeübt werden, nachdem der BT die behördliche Abnahme gegenüber der vertragsschließenden Stelle nachgewiesen hat.

20.3 Wegen der Besonderheit einzelner Mitnutzungen kann der Mitnutzungsvertrag mit weiteren Sicherheitsbestimmungen verbunden werden, die schriftlich beizufügen sind.

20.4 Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, so hat der BT die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Mitnutzung nach vorheriger Zustimmung der DB Netz AG auf seine Kosten zu treffen.

20.5 Bricht im Zusammenhang mit der Mitnutzung im Verantwortungsbereich des BT ein Brand aus oder tritt ein sonstiges Ereignis ein, das geeignet ist, das Grundstück der DB Netz AG oder den Eisenbahnbetrieb zu beeinträchtigen, haben der BT oder die von ihm Beauftragten unverzüglich den Notruf 112 und die DB Netz AG zu verständigen. Die Meldung entbindet den BT oder die von ihm Beauftragten nicht von seiner Verantwortung für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und von seinen gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörden). Anweisungen von Mitarbeitern der DB Netz AG ist Folge zu leisten.

21 Geplante Außerbetriebnahmen, Umlegungen sowie Änderungen von Anlagen der DB Netz AG zur Gewährleistung des Eisenbahnbetriebs

21.1 Ist aus Gründen der Gewährleistung des Eisenbahnbetriebs, etwa zur Instandhaltung, Entstörung oder Erneuerung der Eisenbahninfrastruktur, eine zeitweise Außerbetriebnahme des für den BT verlegten Kabels erforderlich, hat dies der BT zu dulden, wenn dies seinem Dienstleister DB KT mit einer angemessenen Vorlauffrist mitgeteilt wurde. Er hat keinen Anspruch auf den Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schadens.

21.2 Beabsichtigt die DB Netz AG, ihre Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird der BT dadurch notwendige Änderungen in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten vornehmen. Die DB Netz AG wird dem BT hierfür eine für beide Parteien angemessene Frist setzen. Dabei haben die Bedürfnisse des öffentlichen Eisenbahnbetriebs und -verkehrs Vorrang. Der BT ist für die Sicherung seiner Anlagen auf seine Kosten verantwortlich. Notwendige Änderungen der Zu- und Abführung vor der Grundstücksgrenze sowie Änderungen des für den BT verlegten Kabels, etwa Umlegungen, im Verantwortungsbereich der DB Netz AG wird die DB Netz AG selbst oder durch Beauftragte vornehmen lassen. Von den für die Änderung des Kabels entstehenden Kosten hat der BT einen seinem Mitnutzungsanteil entsprechenden Kostenanteil zu tragen. Die Kosten für die notwendigen Änderungen der Übergabepunkte, Abschlusseinrichtungen und der Zu- und Abführungen hat der BT vollständig zu tragen. Der TK-INV und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen sind entsprechend zu ändern.

22 Änderung, Beseitigung und Stilllegung von Anlagen durch den BT

22.1 Eine vom BT beabsichtigte Änderung, Ergänzung, Erneuerung, vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen des BT im Verantwortungsbereich der DB Netz AG bedarf der vorherigen Prüfung und schriftlichen Zustimmung der DB Netz AG auf Kosten des BT und ist auf Kosten des BT durch die DB Netz AG oder von ihr Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierfür ist eine gesonderte Änderungsvereinbarung zu schließen. Der TK-INV und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen sind entsprechend zu ändern.

22.2 Will der BT die Mitnutzung endgültig oder vorübergehend aufgeben, so hat er dies der DB Netz AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer vorübergehenden Stilllegung bezieht sich die Mitteilungspflicht des BT zudem auf die voraussichtliche Dauer der Stilllegung; die Wiederinbetriebnahme ist ebenfalls zuvor schriftlich mitzuteilen. Die Stilllegung ohne Kündigung des TK-INV berührt nicht die Pflicht des BT zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts für die Mitnutzung.

23 Entgelt

23.1 Für die Mitnutzung der Eisenbahninfrastruktur hat der BT ein Nutzungsentgelt ab dem Beginn der Mitnutzung nach Ziff. 19 dieser Nutzungsbedingungen zu zahlen. Es gilt die im Internet unter dbnetze.com/zustaendige-stelle-tkg veröffentlichte Entgeltliste in der jeweiligen Fassung. Für die Berechnung der Entgelte wird die nach Ausführung der Baumaßnahme nach Ziffer 13 tatsächlich ermittelte Länge der Relation bis zu den Übergabepunkten zugrunde gelegt.

23.2 Die DB Netz AG wird die Entgelte auf der Grundlage, der ihr im zuletzt abgelaufenen Rechnungsjahr entstandenen Kosten mit Stichtag jeweils zum 31.12. neu berechnen und die Entgelte entsprechend anpassen. Die auf dieser Grundlage geänderte Entgeltliste wird jährlich zum 30.06. im Internet unter www.dbnetze.com/zustaendige-stelle-tkg veröffentlicht und gilt zum 01.01. des Folgejahres.

23.3 Die Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte zuzüglich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer. Sie sind in EURO zu leisten und werden jeweils sechs Monate im Voraus in Rechnung gestellt. Mit dem Zugang der Rechnung beim BT sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. 20 Tage nach Zugang der Rechnung gerät der BT in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Betrages auf dem Konto der DB Netz AG.

24 Informationspflichten

24.1 Der BT ist verpflichtet, die DB Netz AG von sämtlichen geplanten Maßnahmen in seinem Verantwortungsbereich, die den Betrieb, das Grundstück und die technischen Einrichtungen der DB Netz AG berühren könnten, unverzüglich zu unterrichten und - soweit notwendig - diese abzustimmen; dies gilt vor allen Dingen, wenn durch Installations-, Erneuerungs-, Instandhaltungs-, Entstörungs- oder Umbaumaßnahmen des BT im Zusammenhang mit der Mitnutzung Anlagen der DB Netz AG oder der Eisenbahnbetrieb gestört werden könnten.

24.2 Der BT ist verpflichtet, die DB Netz AG auf mögliche Störungen des Betriebes des Schienenweges oder des Schienenverkehrs durch seine Maßnahmen oder Schadensereignisse in seinem Verantwortungsbereich unverzüglich hinzuweisen.

24.3 Die DB Netz AG ist verpflichtet, den Dienstleister des BT, DB KT, unverzüglich über bevorstehende geplante Maßnahmen oder über Schadensereignisse in ihrem Verantwortungsbereich zu unterrichten, die geeignet sind, sich auf Mitnutzungen nach § 138 TKG auszuwirken. Die DB Netz AG ist nicht zur Information des BT verpflichtet. Diese ist durch den Dienstleister des BT, DB KT, vorzunehmen; Vereinbarungen hierüber sind im Instandhaltungsvertrag zwischen BT und DB KT zu treffen.

25 Haftung

25.1 Der BT kann Schadensersatzansprüche gegenüber der DB Netz AG nur geltend machen, wenn sie auf einer vorsätzlichen Handlung oder grober Fahrlässigkeit der DB Netz AG oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die DB Netz AG haftet nicht für Verzögerungen, die sich aus dem Vorrang bahnbetrieblicher Maßnahmen ergeben.

25.2 Die DB Netz AG haftet nicht

- dafür, dass dem BT eventuell zur Ausübung seiner Mitnutzung notwendige Konzessionen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden oder solche nicht aufrechterhalten bleiben,

- für die Beeinträchtigung der Mitnutzung durch Bau- oder Instandhaltungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs ergriffen werden müssen,
- für Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb oder Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der DB Netz AG oder ihrer Erfüllungsgehilfen
- entstehen und auch nicht für Emissionen und Immissionen jeder Art, insbesondere durch Lärm, Schmutz, Abgase, Gerüche, Staub, Hitze, Erschütterungen, elektromagnetische Wellen, Funkwellen und Funkenflug,
- für die Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit der von der gestatteten Mitnutzung betroffenen Eisenbahninfrastruktur, die durch Gleis-, Oberleitungs- und Bahnstromversorgungsanlagen elektrisch betriebener Strecken entstehen. Dem BT ist bekannt, dass dadurch mit dem Auftreten von elektromagnetischen Beeinflussungen und Störungen zu rechnen ist.
- für Beeinträchtigungen der Mitnutzung durch Dritte, etwa Vandalismus, Diebstahl, oder durch höhere Gewalt.
- für Beeinträchtigungen der Mitnutzung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Auflagen, insbesondere zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs. Die DB Netz AG ist berechtigt, Leistungen nach diesem Vertrag ganz oder teilweise zu verweigern, sofern und soweit sie hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Regelungen verpflichtet wird.
- für Verschlechterungen der übertragungstechnischen Eigenschaften des für den BT verlegten Kabels nach Abnahme.

25.3. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB). Ebenfalls bleibt die Haftung nach § 7 HPfIG in Bezug auf Personenschäden unberührt.

25.4 Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

25.5 Der BT stellt die DB Netz AG von allen gesetzlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen sie und ihre Beschäftigten infolge von Tod, Körper- oder Eigentumsverletzung wegen Verletzung geltenden Rechts - einschließlich, aber nicht beschränkt, auf eine Verletzung von Genehmigungserfordernissen oder Verkehrssicherungspflichten - im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags geltend machen, es sei denn, die DB Netz AG oder die von ihr Beauftragten haben dies zu vertreten. Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die der DB Netz AG entstehenden Kosten, die sie aufgrund ihres Eigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden aufzuwenden hat. Etwaige Ausgleichsansprüche des BT gegen die DB Netz AG nach § 24 Abs. 2 BBodSchG oder nach § 9 Abs. 2 USchadG sind ausgeschlossen. Die Freistellungsansprüche nach diesem Absatz umfassen auch die notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverteidigung. Die DB Netz AG ist verpflichtet, den BT frühestmöglich über die Geltendmachung derartiger Ansprüche zu informieren und dem BT durch rechtzeitige Streitverkündung die Wahrnehmung seiner Interessen zu ermöglichen. Sofern in einem solchen Rechtsstreit zwischen der DB Netz AG und einem Dritten Ansprüche des Dritten durch einseitige Erklärung der DB Netz AG oder in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich anerkannt werden, sind diese nur dann vom BT zu erstatten, wenn er der Anerkennung oder dem Vergleich gegenüber der DB Netz AG zuvor schriftlich zugestimmt hat.

26 Gewährleistungsausschluss

26.1 Die DB Netz AG übernimmt keine Gewährleistung für die rechtliche und tatsächliche Eignung und jederzeitige Verfügbarkeit der Teile der Eisenbahninfrastruktur, die der BT nach diesem Vertrag mitnutzen darf. Sie garantiert dem BT nicht die Verfügbarkeit oder bestimmte übertragungstechnische Eigenschaften des für den BT verlegten Kabels. Es obliegt dem BT, sein Netz so auszustatten, dass im Fall von Unterbrechungen oder Verschlechterungen des Kabels der Telekommunikationsverkehr über Zweitwege geleitet wird, um die aufgrund des Vorrangs und der Auswirkungen des Eisenbahnbetriebs erhöhte Ausfallwahrscheinlichkeit zum Schutz seines Telekommunikationsverkehrs zu minimieren. Ansprüche des BT gegen die DB Netz AG vor allem aus der Tatsache, dass die betreffende Bahninfrastruktur nicht für die Mitnutzung geeignet ist, sind ausgeschlossen. Die Haftung für anfängliche Bauwerksmängel ist ausgeschlossen, insbesondere in Bezug auf die Erteilung oder den Entzug öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.

26.2 Die DB Netz AG schuldet keine Überwachung der Funktionsfähigkeit des für den BT verlegten Kabels. Es obliegt dem BT, Störungen im Verantwortungsbereich der DB Netz AG an die von ihm mit der Entstörung beauftragten Dienstleister DB KT zu melden.

27 Laufzeit, Kündigung

27.1 Der TK-INV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der BT ist berechtigt, den TK-INV mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende zu kündigen. Ist der BT zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der Nutzungsbedingungen oder der Entgeltlisten Vertragspartei eines laufenden TK-INV, hat er das Recht, den Vertrag vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der geänderten Nutzungsbedingungen oder Entgeltlisten an mit einer Frist von einem Monat und mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

27.2 Die DB Netz AG hat das Recht, den Vertrag ordentlich zu kündigen, wenn sie dem BT gleichzeitig ein zumutbares Angebot für einen neuen TK-INV unterbreitet. Die DB Netz AG hat frühestens fünf Jahre nach Vertragsschluss das Recht, den TK-INV zu kündigen, wenn sie darauf angewiesen ist, ein weiteres Kabel zu Zwecken des Eisenbahnbetriebs zu verlegen, und hierfür keine freie Kapazität in ihrem KFS vorhanden ist.

Die Frist für die ordentliche Kündigung beträgt ein Jahr zum Monatsende

27.3 Beide Vertragsparteien haben das Recht, den TK-INV bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Setzung einer angemessenen Frist außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die DB Netz AG insbesondere dann vor, wenn

- der BT den geforderten Nachweis über Versicherungen gemäß Ziff. 28 dieser Nutzungsbedingungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vertragsschluss erbringt oder die geforderten Versicherungen enden,
- der BT den Instandsetzungsvertrag nicht gemäß Ziff. 18.5 dieser Nutzungsbedingungen vorgelegt hat oder dieser gekündigt wird,
- der BT drei Monate lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
- der BT mit Zahlungen in der Höhe mindestens eines halben Jahresentgelts mehr als drei Monate in Verzug ist,
- der BT ohne vorherige Abstimmung bauliche Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, den Eisenbahnbetrieb oder das Grundstück der DB Netz AG zu berühren,
- der BT trotz dreimaliger, in abgemessenem Abstand erklärter schriftlicher Abmahnung seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt oder die Rechte

der DB Netz AG oder anderer BT, denen die Mitnutzung nach § 77d TKG gestattet ist, auf sonstige Weise verletzt,

- öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die die Zulässigkeit oder Realisierbarkeit der Mitnutzung betreffen, nicht erteilt oder wieder entzogen werden,
- der BT von seinem Recht auf Mitnutzung aus nicht von der DB Netz AG zu vertretendem Grunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme gemäß nach Ziff. 15 dieser Nutzungsbedingungen Gebrauch gemacht hat,
- über das Vermögen des BT ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
- die Eisenbahninfrastruktur, auf die sich die Mitnutzung bezieht, durch die DB Netz AG verkauft wird,
- der Eisenbahnbetrieb auf den von der Mitnutzung betroffenen Eisenbahninfrastruktur nach § 11 AEG stillgelegt oder die von der Mitnutzung betroffenen Grundstücke nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden.

27.4 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.

28 Versicherungen

28.1 Der BT schließt zur Deckung von Schäden der DB Netz AG bei der Realisierung oder Durchführung der Mitnutzung eine (Betriebs-)Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt mindestens EUR 5.000.000, - für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Versicherung ist zum Neuwert und mit Anpassung an Preissteigerungen abzuschließen.

28.2 Diese Versicherung hat der BT der DB Netz AG spätestens vier Wochen nach Abschluss des Realisierungsvertrages schriftlich nachzuweisen und den ggf. sich ändernden Risiken laufend anzupassen.

Der BT ist verpflichtet,

- -der DB Netz AG eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der vom Versicherer die volle Absicherung des vom Gestattungsnehmer übernommenen Haftungsrisikos bestätigt wird,
- -seine Versicherung anzuweisen, die DB Netz AG vom bevorstehenden Ende des Versicherungsvertrages - aus welchem Grund auch immer - schriftlich zu unterrichten,
- -der DB Netz AG eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Versicherers vor Abschluss des Gestattungsvertrags zusammen mit der Versicherungsbestätigung vorzulegen.

28.3 Der BT ist damit einverstanden, dass die DB Netz AG auch unmittelbar vom Versicherer entsprechende Auskünfte einholt.

28.4 Im Schadensfall kehrt der BT die erhaltene Versicherungssumme aus den Versicherungen für die im Eigentum oder Besitz der DB Netz AG stehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen unverzüglich nach Auszahlung an die DB Netz AG aus.

29 Verpflichtungen bei Vertragsende

29.1 Bei Beendigung des Realisierungsvertrages oder des TK-INV hat die DB Netz AG das Recht, die Zu- und Abführungen zum Kabel bzw. das für den BT verlegte Kabel sowie alle weiteren ausschließlich für die Mitnutzung erforderlichen beweglichen technischen Anlagen des BT wie Abschlusseinrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich auf ihrem Grundstück bis einschließlich zu der Grundstücksgrenze zu entfernen sowie andere zur Ermöglichung der Mitnutzung vorgenommen Änderungen auf ihrem Grundstück oder an der Eisenbahninfrastruktur zu beseitigen. Der BT hat hierfür die Kosten zu tragen, es sei denn, die DB Netz verzichtet auf die Entfernung dieser Anlagen. In diesem Fall erhält der BT keine Entschädigung. Die Beseitigung der Anlagen und Einrichtungen in seinem Verantwortungsbereich obliegt dem BT auf eigene Kosten.

29.2 Der BT ist verpflichtet, der DB Netz AG etwaige einmalige sowie laufende Mehrkosten für die Unterhaltung oder Erneuerung ihrer Anlagen, die ohne die Mitbenutzung durch den BT nicht entstanden wären, zu erstatten.

30 Rechtsstreitigkeiten; Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.